

Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetze

Bernd-Rüdiger Sonnen

1. Einleitung

In seiner Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik in Deutschland bündelt *Bernd Maelicke* die wichtigsten Daten und Leitlinien der aktuellen Fachdiskussion, fasst die zukunftsweisenden Vorschläge und Empfehlungen zusammen und entwickelt in zwölf Punkten einen Aktivitätenplan, gerade auch für (weitere) LANDESRESOZIALISIERUNGS- und OPFERHIFEGESETZE.¹ Hatte er schon 1986 in der Zeitschrift für Rechtspolitik das Grundanliegen für den späteren 1988er Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer JuristInnen (ASJ) vorgestellt und sich engagiert für ein konzeptionelles und strukturelles Gegengewicht zu den stationären Maßnahmen der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges eingesetzt,² bleibt er nach der Föderalismusreform 2006 bis heute und mit der Reso-Agenda 2025 zukünftig auch darüber hinaus Impulsgeber für eine Komplexleistung einer integrierten, ambulanten und stationären Resozialisierung mit folgender, an §§ 46 Abs. 3 und 79 Abs. 3 SGBIX orientierter Vorschrift³:

Komplexleistung Resozialisierung

(1) Resozialisierung erfordert wegen der spezifischen Problemlagen der KlientInnen und der Vielfalt der Hilfen und Maßnahmen der jeweils regional zuständigen öffentlichen und freien Träger die Zusammenführung der Einzelleistungen in eine interdisziplinäre Komplexleistung.

(2) Erforderlich sind die Koordination und Vernetzung der mitwirkenden Träger und die Kooperation der beteiligten Fachkräfte.

(3) In Leistungsverträgen ist zu vereinbaren, dass jeweils ein Träger auf

1 Maelicke (2019); Maelicke (2020), S. 355; Maelicke (2022), S. 203.

2 Maelicke (1986), 204.

3 Maelicke & Wein (2016).